

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg-Umgebung

Zahl: V/16405/12-61

Betr: Erklärung von Wasserflächen des Obertrumer-,
Niedertrumer- und Grabensees als Laichschonstätten.

Kundmachung

Gem. § 15 Abs. 3 und 5 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird kundgemacht:

§ 1

(1) Folgende Wasserflächen werden gegen Widerruf zu Laichschonstätten erklärt:

1. am Südostufer des Obertrumersees (Seeparzelle 2119/2 KG Mattsee)
jene Wasserfläche, die uferseitig durch die Katastergrundstücksgrenze der Seeparzelle von der Nordostgrenze der Grundparzelle 1638 westwärts bis zu jener Stelle der Grundparzelle 2119/8 KG Mattsee, wo diese im östlichen Teil der bestehenden Landzunge ihre engste Stelle hat, seeseitig durch den äußeren (seeseitigen) Rand des vorhandenen Schilfgürtels und seitlich durch eine von den angeführten Endpunkten der uferseitigen Begrenzung ausgehende, senkrecht zur Katastergrundstücksgrenze gedachte, bis zum Schnittpunkt mit der seeseitigen Begrenzung reichende Linie begrenzt wird;
2. am Nordufer des Obertrumersees
jene Wasserfläche, die uferseitig durch die Katastergrundstücksgrenze der Seeparzelle von der Mündung des im nördlichen Teil der Grundparzelle 960 KG Seeham verlaufenden Wassergrabens ostwärts bis zur Südgrenze der Grundparzelle 283 KG Mattsee, seeseitig und seitlich wie die unter Ziffer 1 angeführte Wasserfläche begrenzt ist;
3. die gesamte Wasserfläche des sogenannten "Alten Armes" der Verbindungssache (Mattig) zwischen Obertrumer- und Grabensee;
4. am Grabensee:
die den GP 2149, 2150, 2155, 2156, 2187, 2189, 2207/1, 2237, 2239 KG Berndorf und 229, 230 und 255 KG Mattsee senkrecht zur Katastergrundstücksgrenze vorgelagerten Wasserflächen des Grabensees von der Katastergrundstücksgrenze bis zum äußeren (seeseitigen) Rand des vorhandenen Schilfgürtels;

5. in der Nordwestbucht des Niedertrumersees (Seeparzelle 281/1 KG Mattsee) jene Wasserfläche, die uferseitig durch die Katastergrundstücksgrenze der Seeparzelle von der östlichen Grundstücksgrenze der Grundparzelle 795 KG Mattsee westwärts bis zur Südgrenze der Grundparzelle 280 KG Mattsee, seeseitig und seitlich wie die Wasserfläche unter Ziffer 1 unbegrenzt ist; und
6. am Nordufer des Niedertrumersees:
die den GP 120 KG Mattsee (ausgenommen das Ufer am westlichsten Teil dieser Grundparzelle in der Länge von 80 m) und 1746, 1747, 1749, 1779/1 KG Wichenham (OÖ) senkrecht zur Katastergrundstücksgrenze der Seeparzelle 281/1 KG Mattsee vorgelagerten Wasserflächen von der Katastergrundstücksgrenze bis zum äußeren (seeseitigen) Rand des vorhandenen Schilfgürtels.

- (2) Ausgenommen von diesen Laichschonstätten sind
- a) die Verbindungsache zwischen Nieder- und Obertrumersee und
 - b) der vor den Grundparzellen 238/1 und 238/4 KG Mattsee bereits vorhandene, am Ufer ca. 40 m breite und sich seewärts auf ca. 10 m verjüngende Streifen im Schilfgebiet.
- (3) Sämtlichen vorstehenden Parzellenbezeichnungen liegt der Grundbuchstand vom 1.2.1961 zugrunde.

§ 2

In den in § 1 angeführten Wasserflächen ist ganzjährig das Abmähen und Ausreissen der im Wasserbette wurzelnden Pflanzen (ausgenommen die Schilfmahd auf Grund eines bereits bestehenden besonderen Privatrechtstitels), die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm und jede andere Tätigkeit, die sich nachteilig auf das Laichgebiet auswirkt, von 1.3. bis 31.7. jedes Jahres jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit, insbesondere das Baden, das Befahren mit Wasserfahrzeugen, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren, monatlich von Wassergflügel, verboten.

§ 3

Ziwwiderhandlungen gegen diese Verbote werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 137 des Wasserrechtsgeetzes 1959 bestraft.

§ 4

Diese Kundmachung tritt mit 1. Februar 1962 in Kraft.

Salzburg, am

.....

.....

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg-Umgebung

Zahl: V/7671/3-1966

Betreff: Laichschonstätten in den
Trumerseen; Abänderung der
Schonstättenverordnung.

Kundmachung:

In Anwendung des § 15 Abs. 2 und 5 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird kundgemacht:

Art. I

Die Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 10. Jänner 1962, Zahl V/16405/12-61, womit mehrere Wasserflächen des Obertrumer-, des Niedertrumer- und des Grabensees zu Laichschonstätten erklärt wurden, wird wie folgt abgeändert:

- 1) Zu § 1, Abs. 1, Ziffer 4 der Kundmachung:
In die Laichschonstätten im Grabensee wird die den Grundstücken Nr. 2114/1 und 2113 KG Berndorf und 396/2, 395/2, 397/1, 404, 406, 416, 417 und 420 KG Seeham senkrecht zur Katastergrundstücksgrenze vorgelagerte Wasserfläche des Grabensees von der Katastergrundstücksgrenze bis zum äußeren (seeseitigen) Rand des vorhandenen Schilfgürtels einbezogen.
- 2) § 2 der Kundmachung hat zu lauten:
In der in § 1 angeführten Wasserflächen ist ganzjährig das Abmähen und Ausreissen der im Wasserbette wurzelnden Pflanzen (ausgenommen die Schilfmahd auf Grund eines bereits bestehenden Privatrechtstitels), die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm und jede andere Tätigkeit, die sich nachteilig auf das Laichgebiet auswirkt, vom 1.3. bis 30.6. jedes Jahres jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit, insbesondere das Baden, das Befahren mit Wasserfahrzeugen, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwimmen und Tränken von Haustieren, namentlich von Wassergeflügel, verboten.

Art. II

Diese Kundmachung tritt mit 15. November 1966 in Wirksamkeit

.....